



AMTSBLATT

für den
Landkreis Osterode am Harz

Nr. 53

Ausgegeben in Osterode am Harz am 30.12.2009

38. Jahrgang

INHALT

Seite

A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie	752
Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz	753

B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Kurbeitragssatzung	755
--------------------	-----

Stadt Bad Sachsa

Ortsrat Steina, Sitzung am 12.01.2010	761
---------------------------------------	-----

Stadt Osterode am Harz

Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, 4. Änderung	763
Kindertagesstätten, Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren, 7. Änderung	764
Straßenreinigungsgebührensatzung, 6. Änderung	774

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen

Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH

Jahresabschluss 2008	775
----------------------	-----

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Jahresabschluss 2008	777
----------------------	-----

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Entsorgungspreise für Schadstoffanlieferungen zur Kreismülldeponie

Gemäß §§ 13 Abs. 2 und 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung und § 3 Abs. 3 der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 18.05.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 244) in der zz. geltenden Fassung gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

Die zu zahlende Entsorgungsgebühr inklusive Verwaltungskosten beträgt je angefangenem kg Bruttogewicht für:

Abfallschlüssel:	Abfallbezeichnung:	€/kg
15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,65
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	0,65
16 02 09	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2,36
16 05 04	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschl. Halonen)	1,83
16 05 07	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (anorganisch)	6,41
16 05 08	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschl. Gemische von Laborchemikalien (organisch)	6,41
20 01 13	Lösemittel	1,24
20 01 14	Säuren	1,44
20 01 15	Laugen	1,44
20 01 17	Fotochemikalien	1,44
20 01 19	Pestizide (flüssig)	6,41
20 01 19	Pestizide (fest)	6,41
20 01 21	andere quecksilberhaltige Abfälle	12,57
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	0,65
20 01 31	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	6,41

Für nicht aufgeführte und nicht definierbare Abfälle wird der dem Landkreis Osterode am Harz berechnete Betrag zuzüglich Verwaltungskosten in Rechnung gestellt. Vorgenannte Regelungen treten am 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 20.12.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 977) außer Kraft.

Osterode am Harz, den 22.12.2009

gez. Bernhard Reuter
Landrat

Bekanntmachung**Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz**

Gemäß § 2 Abs. 6 i. V. m. § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der zz. geltenden Fassung gibt der Landkreis Osterode am Harz bekannt:

Zuordnungswerte für die Kreismülldeponie Hattorf am Harz

Parameter	Deponieklasse I		Deponieklasse II	
	Trockenmasse	Eluat	Trockenmasse	Eluat
Organischer Anteil des Trockenrückstandes der Originalsubstanz^{1 2}				
bestimmt als Glühverlust	3 Masse-%		5 Masse-%	
bestimmt als TOC	1 Masse-%		3 Masse-%	
Einzelparameter				
Antimon		0,03 mg/l		0,07 mg/l
Antimon C ₀ -Wert		0,12 mg/l		0,15 mg/l
Arsen	500 mg/kg	0,2 mg/l	1.000 mg/kg	0,2 mg/l
Barium		5 mg/l		10 mg/l
Blei	3.000 mg/kg	0,2 mg/l	6.000 mg/kg	1 mg/l
Cadmium	100 mg/kg	0,05 mg/l	200 mg/kg	0,1 mg/l
Chlorid		1.500 mg/l		1.500 mg/l
Chrom, gesamt	4.000 mg/kg	0,3 mg/l	8.000 mg/kg	1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar		0,1 mg/l		0,5 mg/l
DOC		50 mg/l		80 mg/l
Extrahierbare lipophile Stoffe in der Originalsubstanz	0,4 Masse-%		0,8 Masse-%	
Fluorid		5 mg/l		15 mg/l
Kupfer	6.000 mg/kg	1 mg/l	12.000 mg/kg	5 mg/l
Mineralölkohlenwasserstoffe (C ₁₀ -C ₄₀)	4.000 mg/kg		20.000 mg/kg	
Molybdän		0,3 mg/l		1 mg/l
Nickel	2.000 mg/kg	0,2 mg/l	4.000 mg/kg	1 mg/l
PAK (Σ 16 n. EPA) ³	500 mg/kg		1.000 mg/kg	
PAK (Σ 16 n. EPA) ⁴	250 mg/kg		500 mg/kg	
PAK (Σ 16 n. EPA) ⁵	5.000 mg/kg		5.000 mg/kg	
PCB ₆ (nach DIN)	5 mg/kg		10 mg/kg	
PCDD/DF	1.000 ng/kg (TE)		10.000 ng/kg (TE)	
Phenole		0,2 mg/l		50 mg/l
pH-Wert		5,5-13		5,5-13
Quecksilber	150 mg/kg	0,005 mg/l	300 mg/kg	0,02 mg/l
Selen		0,03 mg/l		0,05 mg/l
Sulfat		2.000 mg/l		2.000 mg/l
Wasserlöslicher Anteil (Abdampfrückstand) des Trockenrückstandes der Originalsubstanz		3 Masse-%		6 Masse-%
Zink	10.000 mg/kg	2 mg/l	20.000 mg/kg	5 mg/l

¹ Glühverlustbestimmung kann gleichwertig zur TOC-Bestimmung angewandt werden.

² Sonderregelungen bei Überschreitung DK II möglich, siehe Anhang 3 Nr. 2 DepV

³ allgemeiner Zuordnungswert, sofern nicht anders genannt.

⁴ für Straßenaufbruch, Boden, Bauschutt aus Gaswerksstandorten, Teerölimprägnierungsanlagen oder ähnlichen Standorten.

⁵ für Straßenaufbruch als Schollenbruch oder hydraulisch gebunden.

Osterode am Harz, den 15.12.2009

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat

gez. Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der
Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im
Landkreis Osterode am Harz**

Satzung

über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Berg- stadt Bad Grund (Harz) - Kurbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 10 und 12 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Bergstadt Bad Grund (Harz) in seiner Sitzung am 21. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Bergstadt Bad Grund (Harz) ist als Kurort mit Heilstollentherapie staatlich anerkannt. Sie erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen, sowie für die zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung. Zum Aufwand im Sinne des Abs. 1 Satz 2 zählen auch die Kosten, die einem Dritten entstehen, dessen sich die Bergstadt bedient, soweit sie dem Dritten aufgrund vertraglicher Verpflichtungen von der Bergstadt geschuldet werden.

Der Kurbeitrag ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(2) Im gesamten Erhebungsgebiet trägt die Bergstadt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses 25 % des beitragsfähigen Aufwandes für die Fremdenverkehrseinrichtungen.

§ 2 Beitragspflichtige

Kurbeitragspflichtig sind nach § 10 Absatz 1 und 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz alle Personen, die sich im Gemeindegebiet der Bergstadt Bad Grund (Harz) -Erhebungsgebiet- zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung zu haben und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den zu Zwecken des Fremdenverkehrs durchgeführten Veranstaltungen geboten wird. Davon ausgenommen ist der auf dem Gemeindegebiet der Bergstadt Bad Grund (Harz) liegende Teil des Campingplatzes „Hübichalm“.

§ 3 Befreiung

(1) Vom Kurbeitrag sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
2. jede 4. und weitere Person einer Familie,
3. Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter- und söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die im Erholungsgebiet

- ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden,
4. Personen, die sich zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten,
 5. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v. H. beträgt, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes oder der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler),
 6. Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Ziffer 5, deren Minderung der Erwerbstätigkeit 100 v.H. beträgt und die laut amtlichen Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind,
 7. bettlägerige Kranke oder mehrere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 8. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung und Zivildienstleistungen im Erhebungsgebiet,
 9. Teilnehmer an von der Bergstadt Bad Grund (Harz) anerkannten Kongressen, Messen, Tagungen, Lehrgängen und vergleichbaren Veranstaltungen sind beitragsfrei, wenn außerhalb des Veranstaltungsprogramms eine Inanspruchnahmefähigkeit der Fremdenverkehrseinrichtungen nicht besteht,
 10. Personen die nur eine Nacht im Erhebungsgebiet verbringen,
- (2) Die Voraussetzungen für die Befreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle nachzuweisen.

§ 4 Teilbefreiungen

- (1) Die von Trägern der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kriegsopferfürsorge sowie den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege entsandten Personen werden auf Antrag nur zu 90 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 6 herangezogen.
- (2) Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit weniger als 100 v.H. aber mindestens 70 v.H. beträgt, werden nur zu 50 v.H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 6 herangezogen, soweit sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen (Selbstzahler).
- (3) Begleitpersonen von Schwerbehinderten nach Absatz 2, die lt. amtlichem Ausweis völlig auf ständige Begleitung (Merkzeichen B) angewiesen sind, werden nur zu 50 % des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 6 herangezogen.
- (4) Für Gruppenreisen, Betriebsausflüge und dgl. mit mehr als sechs volljährigen Teilnehmern wird der Kurbeitrag um 10 v.H. ermäßigt. Reiseveranstalter, die Bad Grund (Harz) in ihr Reiseprogramm aufnehmen, erhalten unabhängig von der Teilnehmerzahl eine Ermäßigung von 10 v.H., wenn der Kurbeitrag im Pauschalpreis des Reiseveranstalters enthalten ist. Von dieser Sonderregel kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anmeldung vor Antritt der Reise bei der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle erfolgt. Für Gruppenreisen, Betriebsausflüge und dgl. können Gruppenkarten ausgestellt werden.
- (5) Nutzer von Wohnmobilplätzen zahlen 50 v.H. der unter § 6 angegebenen Kurbeiträge.
- (6) Die Voraussetzungen für die Teilbefreiung von der Zahlung des Kurbeitrages sind von den Berechtigten der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle nachzuweisen.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Kurbeitrag wird erhoben als
- a) Tageskurbeitrag
 - b) Jahreskurbeitrag
 - c) Einwohnerkurbeitrag
- (2) Der Kurbeitrag wird vorbehaltlich des Absatzes 2 nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet (Tageskurbeiträge).

(3) Zweitwohnungsinhaber und deren Angehörige werden ausschließlich zu Jahreskurbeiträgen veranlagt. Der Bemessung des Jahreskurbeitrages liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde. Der Aufenthalt braucht nicht zusammenhängend genommen zu werden. Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Tageskurbeiträge werden auf den Jahreskurbeitrag angerechnet.

(4) Personen, die in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Bad Grund (Harz) ihre Hauptwohnung haben (Einwohner) können Einwohnerjahreskurkarten erwerben. Die Einwohnerjahreskurkarte wird von der lt. § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle ausgestellt.

§ 6 Beitragshöhe

(1) Der Tageskurbeitrag beträgt pro Übernachtung:

1. für Einzelpersonen oder für Personen einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 1,50 €,
2. für Kinder einer Familie vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 0,75 €

Bei einer Familie werden höchstens drei Personen der Berechnung des Kurbeitrages zu Grunde gelegt. Als Personen einer Familie im Sinne dieser Satzung gelten die Ehegatten, allein erziehende Elternteile, eheähnliche Gemeinschaften und gleichgeschlechtliche Personen einer Lebenspartnerschaft, die ihrem Haushalt angehörig Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und die ständig in der Familie lebenden Verwandten ohne eigenes Einkommen.

Kinder im Alter von 7 – 18 Jahren, die sich ohne Begleitung von Familienangehörigen im Stadtgebiet aufhalten, zahlen den Beitrag nach § 6 Abs.1 Nr. 2

(2) Der Jahreskurbeitrag beträgt

- a) für eine Einzelperson oder für jede Person einer Familie nach Vollendung des 18. Lebensjahres je 45,00 €,
- b) für das erste Kind einer Familie vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 22,50 €.

Zweitwohnungsinhaber und ihre Familienangehörigen (Abs. 1) sind verpflichtet unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihres Aufenthaltes einen Jahreskurbeitrag zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben.

(3) Der Einwohnerkurbeitrag beträgt 50 v. H. der im § 6 Abs. 2 genannten Beitragssätze.

§ 7 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Tageskurbeitragspflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Erhebungszeitraum ist die Dauer des Aufenthaltes im Erhebungsgebiet, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Die Dauer des Aufenthaltes wird nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

(2) Für den Jahreskurbeitrag entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar eines jeden Jahres, spätestens aber mit Beginn des Innehabens der Zweitwohnung. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht. Beginnt das Innehaben der Zweitwohnung nach dem 1. Januar oder endet es vor dem 31. Dezember eines Jahres, ermäßigt sich der Jahreskurbeitrag auf die vollen Monate des Innehabens. Die Beitragsschuld entsteht in diesen Fällen jeweils am 1. Tag des Innehabens.

(3) Für den Einwohnerkurbeitrag entsteht die Beitragspflicht am 1. Januar eines jeden Jahres. Erhebungszeitraum ist ein Kalenderjahr, an dessen Beginn die Beitragsschuld entsteht.

§ 8

Beitragserhebung und Fälligkeit

(1) Der Tageskurbeitrag ist am ersten Werktag nach der Ankunft fällig; er ist vom Kurbeitragspflichtigen bei der lt. § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle zu entrichten, sofern der Kurbeitrag nicht gem. § 9 eingezogen wird. Kurbeitragspflichtige haben der Bergstadt Bad Grund (Harz) bzw. der eingerichteten Kurbeitragsstelle die zur Feststellung des für die Kurbeitragserhebung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wie z.B.

- Vor- und Zuname
- Geburtsjahr
- Zugehörigkeit zur Familie
- Anschrift der Hauptwohnung
- An- und Abreisetag
- Befreiungsgründe (soweit diese vorliegen)

auf dem vorgeschriebenen Meldevordruck zu erteilen. Nicht kurbeitragspflichtige Kinder sind auf dem Meldevordruck eines Elternteiles zahlenmäßig aufzuführen.

Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die Namen, Tag der Ankunft und der voraussichtlichen Abreise des Beitragspflichtigen enthält. Für verlorengegangene Kurkarten können Ersatzkurkarten ausgestellt werden.

Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände sind durch Angabe der Nummer und der ausstellenden Behörde des Schwerbehindertenausweises, des Grades der Behinderung und ggf. der Feststellung der Notwendigkeit einer ständigen Begleitung (Merkzeichen B) auf der Kurkarte nachzuweisen.

(2) Der Jahreskurbeitrag wird durch besonderen Heranziehungsbescheid festgesetzt. Die Jahreskurkarte enthält das Jahr ihrer Gültigkeit und wird von der lt. § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle spätestens zu Beginn des Kalenderjahres ausgestellt. Der Jahreskurbeitrag ist einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, sofern nicht darin ein früherer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist. Gem. § 13 (2) NKAG kann der Heranziehungsbescheid bestimmen, dass die Jahreskurkarte auch für künftige Jahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern. In diesen Fällen ist der Jahreskurbeitrag jeweils am 1. Januar des Erhebungsjahres fällig.

(3) Für den Einwohnerkurbeitrag gilt § 8 Absatz 2 entsprechend.

(3) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte ersatzlos eingezogen.

(4) Rückständige Kurbeiträge werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Bergstadt Bad Grund (Harz) an den Kurbeitragspflichtigen oder den Wohnungsgeber halten.

§ 9

Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen

(1) Wer Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt oder einen Wohnmobil- oder Wochenendplatz betreibt, ist verpflichtet:

1. den bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 24 Stunden nach deren Anreise die vollständig ausgefüllte Kurkarte auszuhändigen. Der Kurbeitrag ist für die gesamte Dauer des Aufenthaltes einzuziehen und binnen einer Woche nach der Rechnungsstellung an die eingerichtete Kurbeitragsstelle abzuliefern. Die vom Kurbeitrag befreiten Kinder und Jugendliche sind auf der Kurkarte der Eltern aufzuführen. Hierfür schreibt die Bergstadt Bad Grund (Harz) einen Meldevordruck als Durchschreibesatz verbindlich vor. Die 1. Ausfertigung ist als Anmeldung für den Beitragspflichtigen bestimmt, die 2. Ausfertigung verbleibt beim Vermieter. Die 3. Ausfertigung ist der Kurbeitragsstelle auszuhändigen. Die Meldevordrucke werden von der Bergstadt

Bad Grund (Harz) bzw. der nach § 12 eingerichteten Kurbeitragsstelle den Meldepflichtigen auf Anforderung zur Verfügung gestellt und gegen Quittung ausgehändigt.

2. die bei ihm verweilenden beitragspflichtigen Personen innerhalb von 7 Tagen nach deren Anreise der Kurbeitragsstelle zu melden. Hierfür sind die geforderten Meldevordrucke zu verwenden.
3. den Kurbeitrag innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung an die Kurbeitragsstelle abzuführen. Der Wohnungsgeber haftet für die rechtzeitige Einziehung und vollständige Ablieferung des Kurbeitrages.
4. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Gäste innerhalb von 24 Stunden nach deren Ankunft mit Angaben über Namen, Alter, Anschrift der Hauptwohnung, Zahl und Alter der mitreisenden Kinder, Ankunfts- und Abreisetag einzutragen sind. Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn die beim Vermieter verbleibende Ausfertigung des Meldevordrucks vollständig und in zeitlicher Reihenfolge fortlaufend abgeheftet und aufbewahrt wird. Die Meldevordrucke sind vollständig 4 Jahre nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres für die Kurbeitragsprüfungen aufzubewahren.
5. auf Verlangen das Gästeverzeichnis den Beauftragen der Bergstadt Bad Grund (Harz) vorzulegen und die zur Festsetzung bzw. Prüfung erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Die Beauftragten sind berechtigt, die Belegung des Beherbergungsbetriebes und der Zweitwohnung zu kontrollieren und Einsicht in Belegungsunterlagen zu nehmen. Ihnen ist Zutritt zu den Gästezimmern, Wohnungseinheiten und Ferienwohnungen zu gewähren.
6. die Kurbeitragsatzung den Gästen durch Aushang bekannt zu geben.
7. das in dieser Satzung vorgeschriebene Melde- und Zahlungsverfahren anzuwenden.

(2) Für die Vollständigkeit der von der Kurbeitragsstelle gegen Quittung erhaltenen Durchschreibesätze der Meldevordrucke und Kurkarten haftet der Wohnungsgeber ebenso wie für komplette, zur Abrechnung benötigte Daten auf den Vordrucken. Für nicht zur Abrechnung vorgelegte, nicht zurückgegebene Meldevordrucke sowie für unvollständig ausgefüllte und damit nicht abrechenbare Vordrucke werden dem Wohnungsgeber pro Vordruck 45,00 € berechnet.

§ 10 Rückzahlung von Kurbeiträgen

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Kur- und Erholungsaufenthaltes wird der nach Tagen berechnete, zuviel gezahlte Kurbeitrag auf Antrag an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte vom Wohnungsgeber im Sinne des § 9 dieser Satzung erstattet, sofern der Wohnungsgeber den Kurbeitrag noch nicht an die Kurbeitragsstelle abgeliefert hat. Der Wohnungsgeber hat eine Ersatzkurkarte auszustellen, die der tatsächlichen Aufenthaltsdauer entspricht und diese dem Kurbeitragspflichtigen auszuhandigen. Hat der Wohnungsgeber bereits den Kurbeitrag an die Kurbeitragsstelle abgeliefert, erfolgt die Erstattung des zuviel gezahlten Kurbeitrages sowie die Ausstellung der Ersatzkurkarte durch die Kurbeitragsstelle.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.

(3) Bei Zweitwohnungsteuerpflichtigen und ihren Familienangehörigen endet die Jahreskurbeitragspflicht mit dem Ablauf des Monats in dem der Beitragspflichtige die Wohnung oder das Nutzungsrecht aufgibt.

§ 11 Straf- und Bußgeldvorschriften

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung insbesondere gegen § 3 (2), § 4 (6), § 6 (2), § 8, § 9 und § 10 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 18 Abs. 1 und 2 NKAG. Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach § 18 Abs. 3 NKAG geahndet werden.

**§ 12
Zuständigkeiten**

(1) Die Gesundheitszentrum Bad Grund (Harz) GmbH bzw. deren Rechtsnachfolger wird nach § 12 Abs. 1 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung beauftragt, im Namen und für die Bergstadt Bad Grund (Harz) die Grundlagen für die Berechnung des Kurbeitrages zu ermitteln (§ 2 Beitragspflichtige, § 3 Befreiungen, § 4 Teilbefreiungen, § 5 Beitragsmaßstab); den Kurbeitrag zu berechnen (§ 6 Beitragshöhe, § 7 Entstehung der Beitragspflicht); die Kurbeitragsbescheide auszufertigen und zu versenden (§ 8 Beitragserhebung und Fälligkeit) sowie die zu entrichtenden Abgaben entgegen zu nehmen (§ 8 Abs. 1 Beitragserhebung, § 9 Pflichten der Wohnungsgeber und anderer Personen, § 10 Rückzahlung von Kurbeiträgen).

**§ 13
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Kurbeiträge nach den Vorschriften dieser Satzung ist die Verarbeitung nach den Vorschriften des Nieders. Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 29. Januar 2002 (Nds. GVBl. S. 22) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 634) personen- und kurbeitragsbezogener Daten durch die beauftragte Kurbeitragsstelle zulässig.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Bergstadt Bad Grund (Harz) vom 20. September 2002 in der Fassung des 1. und 2. Nachtrages außer Kraft.

Windhausen, den 21. Dezember 2009

Bergstadt Bad Grund (Harz)

Harald Dietzmann
Stadtdirektor

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

STADT BAD SACHSA
Bauamt
Az.: 10 24 05

Bad Sachsa, 29. Dezember 2009
Gru/R

EINLADUNG

zu einer öffentlichen **Sitzung des Orsrates Steina** am **Dienstag**, dem **12. Januar 2010**, ab **19.00 Uhr** im **Saal der Mehrzweckhalle Steina**.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Orsratssitzung vom 27. August 2009
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Dorferneuerung
 - a) Sachstandsberichte zu den laufenden Maßnahmen
 - Gebäude Glasmuseum
 - Aufgang Kirche
 - b) Zukünftige Maßnahmen
 - Vorstellung des Planentwurfes zur Neugestaltung der Fläche um das Gebäude Glasmuseum
7. Industriedenkmal Steinsäge
8. Aufnahme der Siedlung Nüxei in das Dorferneuerungsprogramm
9. Friedhofsangelegenheiten
 - a) Beratung erforderlicher Baumaßnahmen
 - b) Beratung des Entwurfes der Neufassung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Bad Sachsa
10. Anträge und Wünsche zum Haushalt 2010

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN
Wahlperiode 2006 - 2011
- Sitzungsdienst -

11. Zertifizierung von Steina als Kurort
12. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Ortsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Kellner
Ortsbürgermeister

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Osterode am Harz
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)
in der Neufassung vom 15. März 2006
(4. Nachtrag)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366), der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattung für die Abwasserbeseitigung der Stadt Osterode am Harz (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) in der Neufassung vom 15. März 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz, S. 174/ 2006) beschlossen:

Artikel I

§ 11 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 erhält folgende Fassung

Die Abwassergebühr beträgt für die

- | | |
|--|-------------------------|
| a) zentrale Schmutzwasserbeseitigung | 2,25 €/ m ³ |
| b) zentrale Niederschlagswasserbeseitigung | 0,16 €/ m ² |
| c) dezentrale Abwasseranlage (Kleinkläranlagen) | 33,89 €/ m ³ |
| d) dezentrale Abwasserbeseitigung (abflusslose Sammelgruben) | 31,33 €/ m ³ |

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Osterode am Harz, am 21. Dezember 2009

Bürgermeister

7. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30. November 2000

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. Seite 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. Seite 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. Seite 191) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. Seite 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. Seite 277) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30. November 2000, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 18.12.2008 beschlossen.

§ 1

Aufgaben, Öffnungszeiten

- (1) Die Stadt Osterode am Harz unterhält Kindertagesstätten als Einrichtungen im Sinne des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (2) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern nach Maßgabe der jeweiligen Einrichtungskonzeption.
- (3) Die Kindertagesstätten sind in der Regel montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr geöffnet, der Hort ab 13.00 Uhr. In den Schulferien ist der Hort ab 08.00 Uhr geöffnet. Nach Bedarf werden zusätzliche Öffnungszeiten angeboten. Die Öffnungszeiten werden in der Konzeption der jeweiligen Einrichtung bekannt gegeben.
- (4) Bei Veranstaltungen können sich in Bezug auf Betreuungszeit und Betreuungsort Änderungen ergeben. Hierüber werden die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.
- (5) Die Kindertagesstätten sind wie folgt geschlossen:
 - während der niedersächsischen Sommerferien für die Dauer von 3 Wochen (mit Ausnahme des Kinderhortes)
 - vom 24.12. des Jahres bis einschließlich 01.01. des folgenden Jahres
 - am Tag nach Christi Himmelfahrt
- (6) Der Träger kann bei Bedarf eine Ferienbetreuung während der Schließzeit im Sommer anbieten.
- (7) Die Kindertagesstätten können nach vorheriger Ankündigung an zusätzlichen Tagen geschlossen werden. Die Termine für die Schließungszeiten werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 2

Anmeldeverfahren, Aufnahme

- (1) Die Kinder sind zum Besuch einer Kindertagesstätte schriftlich anzumelden. Die Anmeldung kann sowohl in der Kindertagesstätte als auch bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz erfolgen.
- (2) Die vorhandenen Kindertagesstättenplätze werden vorrangig an Kinder vergeben, die ihren Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben. Soweit Plätze in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (3) Die Aufnahme erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung unter Berücksichtigung eventueller Besonderheiten wie sozialer Härten oder besonderer Bedürftigkeit des Kindes. Bei der Aufnahme von Kindern unter 3 Jahren werden die Bestimmungen des „Gesetzes zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder“ berücksichtigt.
- (4) Der im Einzelfall geltend gemachte Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz ist innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Anmeldung des Kindes zu erfüllen.

§ 3

Pflichten der Erziehungsberechtigten, Elternarbeit

- (1) Die Kinder sollen zum Besuch der Kindertagesstätte witterungsgerecht gekleidet sein.
- (2) Die Kindergartenkinder sollen bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und sind pünktlich zum Ende der angemeldeten Betreuungszeit abzuholen.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, die Eingewöhnung ihrer Kinder bei Aufnahme in die Kindertagesstätte zu begleiten und zu unterstützen.
- (4) Bleibt ein Kind durch Krankheit oder aus sonstigen Gründen der Einrichtung fern, so ist die Leiterin /der Leiter der Einrichtung unverzüglich hierüber zu informieren.
- (5) Ein krankes Kind muss der Einrichtung so lange fernbleiben, bis es gesundheitlich wieder in der Lage ist, am Kindertagesstättenalltag teilzunehmen. Auf Verlangen der Leiterin/des Leiters der Kindertagesstätte sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, hierüber eine ärztliche Bestätigung vorzulegen. Nach einer ansteckenden Erkrankung eines Kindes kann die Leiterin/der Leiter der Einrichtung ebenfalls eine ärztliche Bestätigung darüber verlangen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.
- (6) Die Grundsätze der Elternmitwirkung sind geregelt in den „Richtlinien für die Elternvertretungen in den Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz“.

§ 4

Gebühren

- (1) Für die Benutzung ihrer Kindertagesstätten erhebt die Stadt Osterode am Harz zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren nach dem anliegenden Gebührentarif. Von der Erhebung einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Für Kinder, die im letzten Jahr vor der Einschulung eine Kindertagesstätte besuchen, werden gemäß § 21 Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder keine Gebühren erhoben. Für Kinder, deren Schulfähigkeit gem. § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes festgestellt wurde, die aber bis zum 30. Juni (in 2010 bis 31. Juli / ab 2011 bis 31. August) das 6. Lebensjahr nicht vollendet haben (Kannkinder), wird nachträglich eine Erstattung gewährt.
- (2) Für die in den Kindertagesstätten bereitgestellten Getränke bzw. das gemeinsam eingenommene Frühstück werden gesonderte Umlagen erhoben.
- (3) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen wird ein Essensgeld in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben. Hierauf ist ein monatlicher Abschlag zu leisten. Die Abrechnung erfolgt zum Ende des Kalenderjahres oder mit Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Guthaben aus rechtzeitig abbestellten, nicht eingenommenen Mahlzeiten werden erstattet.
- (4) Es besteht die Möglichkeit, zusätzliche Betreuungszeiten in Kindergarten- und Krippengruppen in Anspruch zu nehmen. Hierfür werden 1,50 € pro Stunde in Rechnung gestellt. Es wird halbstündig abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt zum Ende eines Kalenderjahres oder beim Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung. Kinder, die gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder beitragsfrei sind, können die zusätzlichen Betreuungszeiten gebührenfrei in Anspruch nehmen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung wird eine zusätzliche Gebühr nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (6) Für den Transport der Hortkinder von der Schule zum Hort wird bei Bedarf ein Fahrdienst organisiert. Hierfür wird eine Gebühr erhoben. Erziehungsberechtigte, deren Kinder der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, sind von der Zahlung der Transportkosten befreit. Die Regelung des Abs. 10 gilt entsprechend.
- (7) Für die Nutzung von Betreuungszeiten, die über die Kernbetreuung von 8.00 – 12.30 Uhr hinausgehen, wird auch von Erziehungsberechtigten, deren Kinder der Gebührenstufe 1 zugeordnet sind, eine Gebühr erhoben. Wenn nachgewiesen wird, dass die verlängerte Betreuung aufgrund von Berufstätigkeit, Krankheit oder sonstigen wichtigen Gründen benötigt wird, wird auf die Erhebung verzichtet.
- (8) Im Einzelfall kann eine längere Betreuungszeit regelmäßig auch an einzelnen Wochentagen in Anspruch genommen werden. Die Gebühr hierfür wird dann anteilig erhoben.
- (9) Der Träger kann zusätzliche Angebote schaffen, für die besondere Umlagen im Rahmen dieser Satzung erhoben werden können.
- (10) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme der Kinder in die Kindertagesstätten. Sie endet mit Ablauf der Abmeldefrist nach fristgerechter Abmeldung.

- (11) Die festgesetzten Gebühren werden für die Dauer des Kindergartenjahres monatlich erhoben und sind bis zum 5. des laufenden Monats im Voraus an die Stadtkasse Osterode am Harz zu entrichten. Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres. Aufgrund der Jahreskalkulation wird die Gebührenpflicht durch Betriebsschließungen bis zur Dauer eines Monats, durch Krankheit oder durch sonstige Abwesenheit nicht unterbrochen.
- (12) Für Kinder, die vor dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Betreuungsgebühr, für Kinder, die an oder nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die Hälfte der Betreuungsgebühr für den betreffenden Monat zu entrichten.
- (13) Für Kinder, die nur eine kurze, unter einem Monat liegende Dauer betreut werden (Gastkinder) ist für jeden Betreuungstag der 20. Teil der maßgeblichen Gebühr der Stufe 6 zu entrichten. Im Hort ist pro Betreuungsstunde ein Betrag von 1,50 € zu zahlen.
- (14) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind auf 50 % des ermittelten Betrages. Das 3. Kind sowie alle weiteren Kinder sind von der Gebührenpflicht befreit. Hier ist die für die Familie günstigste Konstellation zugrunde zu legen.
- (15) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 5

Gebührenermittlung

- (1) Die Ermittlung der Benutzungsgebühr erfolgt durch Selbsteinstufung der Erziehungsberechtigten zu Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres. Sie ist bis zum 31.08. des Jahres vorzunehmen. Die Festsetzung der Benutzungsgebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Bei Kindern, die im Laufe des Kindergartenjahres in die Kindertagesstätte aufgenommen werden, erfolgt die Selbsteinstufung im Monat der Aufnahme. Führen die Erziehungsberechtigten keine Selbsteinstufung durch, so wird automatisch die Benutzungsgebühr der Stufe 6 festgesetzt.
- (2) Für Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz haben, ist mindestens die Benutzungsgebühr der Stufe 2 zu entrichten. Nach einem Wegzug aus dem Gemeindegebiet der Stadt Osterode am Harz gilt diese Regelung ab dem Beginn des auf den Wegzug folgenden Monats.
- (3) Ändert sich das Haushaltseinkommen oder die zu berücksichtigende Zahl der im Haushalt lebenden Personen, so dass sich eine andere Einstufung ergibt, ist unverzüglich eine erneute Selbsteinstufung vorzunehmen. Eine Herabstufung wird erst ab dem Zeitpunkt der Mitteilung vorgenommen.
- (4) Die Stadt Osterode am Harz ist berechtigt, jederzeit Überprüfungen der Selbsteinstufung durchzuführen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, auf Anforderung Einkommensnachweise vorzulegen. Kommen die Erziehungsberechtigten einer solchen Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so werden Sie automatisch rückwirkend zum Beginn des Kindergartenjahres der Gebührenstufe 6 zugeordnet.

§ 6

Einkommensbegriff, Einkommensermittlung

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist das Einkommen gem. §§ 82 Abs. 1 und 2, 83 und 84 SGB XII. Berechnungsgrundlage ist das Einkommen des Kalenderjahres, das der Selbsteinstufung vorangeht. Hat sich das Einkommen im laufenden Kalenderjahr derart verändert, dass sich eine andere Einstufung ergibt, so ist das aktuelle Einkommen, ggf. durch Hochrechnung zugrunde zu legen.

§ 7

Einkommensgrenzen

Der Einkommensgrenze für die Gebührenstufe 1 der Gebührenstaffel liegt die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII i. V. m. § 20 des Nieders. KiTaG zugrunde.

Sie setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag in Höhe von 83 v. H. des 2-fachen Eckregelsatzes
- einem Familienzuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person
- angemessenen Kosten der Unterkunft.

Die sich ergebenden Beträge werden auf volle € aufgerundet.

Die Einkommensgrenzen für die Gebührenstufen 2-6 der Gebührenstaffel ergeben sich durch Erhöhung der für die Stufe 1 geltenden Beträge um 250 € pro Stufe.

§ 8

Billigkeitsmaßnahmen

Stellt die Erhebung der Benutzungsgebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Stadt Osterode am Harz auf Antrag Stundung, Herabsetzung, Ratenzahlung oder Erlass gewähren.

§ 9

Abmeldung, Änderung der Betreuungszeit

- (1) Die Abmeldung vom Besuch der Kindertagesstätte kann nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist spätestens einen Monat vor dem gewünschten Abmeldetermin schriftlich in der jeweiligen Einrichtung oder bei der Stadtverwaltung Osterode am Harz einzureichen.
- (2) Eine Verkürzung der gewählten Betreuungszeit kann ebenfalls nur zum Ende eines Monats erfolgen. Sie ist der Kindertagesstätte spätestens einen Monat vor dem gewünsch-

ten Änderungstermin mitzuteilen. Eine Verlängerung der gewünschten Betreuungszeit kann in der Regel zum Beginn des jeweils folgenden Monats erfolgen.

- (3) Eine Abmeldung zum 30.04., 31.05. oder 30.06. eines Jahres ist nicht möglich. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Umzug) kann der Träger der Einrichtung von dieser Regelung abweichen.
- (4) Zeigt sich, dass ein Kind nicht in der Lage ist, den Kindertagesstättenalltag zu bewältigen oder zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, kann das Kind zum 15. oder zum Ende eines Monats aus der Kindertagesstätte abgemeldet werden.

§ 10

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn
 - es wiederholt unentschuldig fehlt
 - es den Betrieb der Einrichtung durch sein Verhalten erheblich stört
 - die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung mit den Zahlungen zwei Monate im Rückstand sind
 - die Erziehungsberechtigten sich nicht an die angemeldeten Betreuungszeiten halten
 - das Kind dem Kindertagesstättenalltag nicht gewachsen ist
 - sonstige wichtige Gründe vorliegen.
- (2) Der Ausschluss aus der Kindertagesstätte erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Trägers.
- (3) Dem Ausschluss soll ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten vorausgehen.

§ 11

Haftung, Versicherung

- (1) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust mitgebrachter Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, den Aufenthalt und den direkten Heimweg besteht eine Unfallversicherung beim Gemeindeunfallversicherungsverband (GUV) und für Sach- und Haftpflichtschäden eine Versicherung beim Kommunalen Schadenausgleich (KSA). Ein Wegeunfall ist der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur und von der Kindertagesstätte obliegt den Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten haben mit der Leiterin/dem Leiter der Einrichtung verbindlich zu vereinbaren, wann ein Kind abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Soll ein Kind von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten aus der Kindertagesstätte abgeholt werden, so haben die Erziehungsberechtigten diese Personen vorher verbindlich zu benennen. Die Leiterin/der Leiter der Einrichtung kann diese verbindlichen Vereinbarungen auch in schriftlicher Form von den Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme eines Kindes vom Erziehungsberechtigten und endet mit der Übergabe an den Erziehungsberechtigten, bzw. mit dem Verlassen des Grundstückes, wenn das Kind den Heimweg alleine antreten darf.
- (3) Bei Veranstaltungen, die außerhalb der Einrichtung stattfinden, beginnt und endet die Aufsichtspflicht des Personals am vereinbarten Treffpunkt.
- (4) Um dem Personal die Aufsicht zu erleichtern, sind die Erziehungsberechtigten aufgefordert, sich beim Bringen und Abholen eines Kindes zu vergewissern, dass die zuständige Betreuungskraft die Ankunft bzw. den Weggang des Kindes bemerkt hat.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen Kinder gemeinsam mit Ihren Erziehungsberechtigten teilnehmen, obliegt die Aufsichtspflicht regelmäßig dem jeweiligen Erziehungsberechtigten.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.12.2008 außer Kraft.

Osterode am Harz, 18.12.2009

gez. Becker
(Bürgermeister)

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000
(Fassung der 7. Änderung vom 17.12.2009)

I. Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen (Kindergarten ab 3 Jahre / Hort / Krabbelgruppe Dorste

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	77,00 €	83,00 €	90,00 €	101,00 €	113,00 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	8,00 €	86,00 €	92,00 €	100,00 €	112,00 €	126,00 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	23,00 €	102,00 €	111,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	62,00 €	145,00 €	157,00 €	170,00 €	191,00 €	213,00 €
Krabbelgruppe Dorste	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €	10,00 €
Hortbetreuung	0,00 €	102,00 €	110,00 €	124,00 €	138,00 €	151,00 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	18,00 €	19,00 €	21,00 €	23,00 €	25,00 €	28,00 €

Frühdienst zusätzlich bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14 Uhr:
(Bei der Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes kostenlos)

ab 6.30 Uhr	23,00 €	26,00 €	28,00 €	30,00 €	34,00 €	38,00 €
ab 7.00 Uhr	16,00 €	17,00 €	19,00 €	20,00 €	23,00 €	25,00 €
ab 7.30 Uhr	8,00 €	9,00 €	9,00 €	10,00 €	11,00 €	13,00 €

Frühdienst wird zur Zeit wie folgt angeboten:

ab 6.30 Uhr

Kindergarten Schützenpark
Kindergarten Fuchshalle

ab 7.00 Uhr

Kindergarten Schützenpark
Kindergarten Fuchshalle
Kindergarten Freiheit
Kindergarten Lasfelde

ab 7.30 Uhr

Kindergarten Schützenpark
Kindergarten Fuchshalle
Kindergarten Freiheit
Kindergarten Lasfelde
Kindergarten Schwiegershausen
Kindergarten Dorste
Kindergarten Förste

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Osterode am Harz und die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 30.11.2000
(Fassung der 7. Änderung vom 17.12.2009)

II. Benutzungsgebühren (Kleinkinderbetreuung - Kinder bis 3 Jahre)

Kleinkinder in Kindergartengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €	131,00 €	144,00 €
Erweiterte Betreuung bis 13.00 Uhr	10,00 €	110,00 €	120,00 €	130,00 €	146,00 €	160,00 €
Erweiterte Betreuung bis 14.00 Uhr	30,00 €	132,00 €	144,00 €	156,00 €	174,00 €	192,00 €
Ganztagsbetreuung bis 16.30 Uhr	80,00 €	187,00 €	204,00 €	221,00 €	247,00 €	272,00 €
Ferienbetreuung 8.00 bis 12.30 Uhr (pro Woche)	23,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €

Frühdienst zusätzlich bei Vormittagsbetreuung und Betreuung bis 14.00 Uhr
(Bei Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung ist die Nutzung des Frühdienstes kostenlos.)

ab 6.30 Uhr	30,00 €	33,00 €	36,00 €	39,00 €	44,00 €	48,00 €
ab 7.00 Uhr	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
ab 7.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €

Kleinkinder in Krippengruppen

	Gebührenstufe 1	Gebührenstufe 2	Gebührenstufe 3	Gebührenstufe 4	Gebührenstufe 5	Gebührenstufe 6
Vormittagsbetreuung 8.00-12.30 Uhr	0,00 €	99,00 €	108,00 €	117,00 €	131,00 €	144,00 €
Ferienbetreuung 8.00-12.30 Uhr (pro Woche)	23,00 €	25,00 €	27,00 €	29,00 €	33,00 €	36,00 €
Frühdienst ab 7.00 Uhr	20,00 €	22,00 €	24,00 €	26,00 €	29,00 €	32,00 €
Frühdienst ab 7.30 Uhr	10,00 €	11,00 €	12,00 €	13,00 €	15,00 €	16,00 €
Betreuung bis 15.00 Uhr	50,00 €	154,00 €	168,00 €	182,00 €	206,00 €	224,00 €

Einkommensgrenzen nach Haushaltsgrößen

Gültig ab 01.01.2010

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Erläuterungen
1	0 - 1.227 €	0 - 1.549 €	0 - 1.872 €	0 - 2.200 €	0 - 2.523 €	Einkommensgrenze nach § 20 Nds. KiTaG
2	1.228 - 1.477 €	1.550 - 1.799 €	1.873 - 2.122 €	2.201 - 2.450 €	2.524 - 2.773 €	Überschreitung der Einkommensgrenze Stufe 1 um bis zu 250 €
3	1.478 - 1.727 €	1.800 - 2.049 €	2.123 - 2.372 €	2.451 - 2.700 €	2.774 - 3.023 €	Überschreitung um 251 - 500 €
4	1.728 - 1.977 €	2.050 - 2.299 €	2.373 - 2.622 €	2.701 - 2.950 €	3.024 - 3.273 €	Überschreitung um 501 - 750 €
5	1.978 - 2.227 €	2.300 - 2.549 €	2.623 - 2.872 €	2.951 - 3.200 €	3.274 - 3.523 €	Überschreitung um 751 - 1.000 €
6	ab 2.228 €	ab 2.550 €	ab 2.873 €	ab 3.201 €	ab 3.524 €	Überschreitung um mehr als 1.000 €

Die Einkommensgrenze nach § 20 KiTaG setzt sich wie folgt zusammen:

Grundbetrag in Höhe von 83 % des zweifachen Eckregelsatzes
 zuzügl. Familienzuschlag für jede weitere Person (70 % des Eckregelsatzes)
 zuzügl. angemessene Unterkunftskosten

596 €
 251 €

6. Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz
(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und § 52 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 372) und der § 2 Abs. 1 und § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191) hat der Rat der Stadt Osterode am Harz in seiner Sitzung am 17. Dezember 2009 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz vom 27. November 2003 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Seite 712) beschlossen.

Artikel I

1. § 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je m Straßenfront in

a) Reinigungsklasse I	4,86 €
b) Reinigungsklasse II	2,89 €
c) Reinigungsklasse III	0,92 €

Artikel II

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Osterode am Harz (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Die Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Osterode am Harz, 21. Dezember 2009

Bürgermeister

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

Jahresabschluss

**der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH
für das Geschäftsjahr 2008**

Als Ergebnis der Prüfung der Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat diese gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO mit Datum vom 16. Juli 2009 den nachstehend wiedergegebenen uneingeschränkten, mit einer Vorbemerkung versehenen, Bestätigungsvermerk erteilt:

„Vorbemerkung:

Zum nachstehenden Bestätigungsvermerk weisen wir klarstellend darauf hin, dass auftragsgemäß bei der Prüfung der wirtschaftlichen Führung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, auf den gemeinsam durch Mitglieder des Fachausschusses für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. sowie Vertretern des Bundesfinanzministeriums, des Bundesrechnungshofes und der Landesrechnungshöfe erarbeiteten Fragenkatalog zur Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW Prüfungsstandard PS 720) als Beurteilungsmaßstab zurückgegriffen wurde.

Bestätigungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH, Osterode am Harz, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Durch § 25 Abs. 1 Satz 2 EigBetrVO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie darauf, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung sowie über die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft sowie darüber, ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird, abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 25 EigBetrVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse Anlass zu Beanstandungen geben und ob die Gesellschaft wirtschaftlich geführt wird. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung um-

fasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Verhältnisse sowie der wirtschaftlichen Führung haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir gemäß § 28 Abs. 2 EigBetrVO:

Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgte ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH durch die Kommuna- Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk wurden vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz als zuständiges Rechnungsprüfungsamt gem. §§ 123 und 124 NGO zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen wurden nicht getroffen.

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH haben am 26. November 2009 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Abwasserreinigungsbetriebe der Stadt Osterode am Harz GmbH für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 15. September 2009 dem Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2008 Entlastung erteilt.

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von -42.639,53 € wird mit dem Gewinnvortrag 2007 in Höhe von 7.634,89 € saldiert. Der Bilanzverlust in Höhe von -35.004,64 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekanntgemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2008 liegt vom 04.01.2010 bis einschließlich 08.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstr. 1, Zimmer 3.08, während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 22. Dezember 2009

Abwasserreinigungsbetriebe der
Stadt Osterode am Harz GmbH

Dutsch
Geschäftsführer

**Jahresabschluss
der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH
für das Geschäftsjahr 2008**

Die Partnergesellschaft Renneberg & Partner, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte, Göttingen, hat die Bücher der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2008 geprüft.

Der Abschlussprüfer hat am 25. August 2009 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss und die Buchführung entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Finanz- und Ertragslage und der Rentabilität geben zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Osterode am Harz hat folgenden Vermerk festgestellt:

„Der Bericht vom 25. 08. 2009 über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. 12. 2008 der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH durch die Wirtschaftsprüfer Renneberg & Partner, Göttingen, sowie deren uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gem. § 28 Abs. 2 EigBetrVO wurden zur Kenntnis genommen. Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.“

Osterode am Harz, 12. 10. 2009

(Sternier)
Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Osterode am Harz

Der Rat der Stadt Osterode am Harz sowie die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH haben am 26. November 2009 den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH für das Geschäftsjahr 2008 festgestellt und aufgrund des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks der Prüfungsgesellschaft und des Vermerks des Rechnungsprüfungsamtes vom 12. 10. 2009 die vorbehaltlose Entlassung des Geschäftsführers für das Geschäftsjahr 2008 erteilt. Der Jahresüberschuss beträgt 2.196.735,83 €. Diesem wird der Gewinnvortrag aus dem Vorjahr in Höhe von 1.344.394,98 € hinzugerechnet. Von dem Gesamtbetrag von 3.541.130,81 € sind abzusetzen 1.300.000,00 € als Gewinnausschüttung aus dem Jahresabschluss 2007 sowie 300.000,00 € als Vorabausschüttung aus dem Jahresabschluss 2008. 1.910.000,00 € werden in die anderen Gewinnrücklagen eingestellt. Der Bilanzgewinn beträgt 31.130,81 € und wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bekannt gemacht gem. § 31 Eigenbetriebsverordnung.

Der Jahresabschluss 2008 liegt vom 04.01.2010 bis einschließlich 08.01.2010 zur Einsichtnahme im Rathaus in Osterode am Harz, Eisensteinstraße 1, Zimmer 3.08, während der Dienststunden öffentlich aus.

Osterode am Harz, den 29. Dezember 2009

Wirtschaftsbetriebe der Stadt Osterode GmbH

Dutsch
Geschäftsführer